

Übertrittsregulativ des Salzburger Volleyball-Verbandes 2016/2017

1. Wirkungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Mitgliedsvereine des SVV, sofern durch den Übertritt nicht eine Mannschaft der 2. bzw. 1. Bundesliga betroffen ist. In diesem Fall treten die Übertrittsbestimmungen des ÖVV in Kraft.

2. Geltungsbereich

Das Übertrittsregulativ gilt für alle Aktive, die den Verein wechseln wollen und für einen Volleyballverein des SVV an einem offiziellen Wettkampf oder Bewerb des SVV teilnehmen und in ihrer momentanen Tätigkeit keine Vertragsspielerinnen/Vertragsspieler des abgebenden Vereines ist. In diesem Fall tritt das Übertrittsregulativ für Vertragsspielerinnen/Vertragsspieler des ÖVV in Kraft. Dies gilt auch für Vereine, welche keinen schriftlichen Vertrag vorlegen können.

3. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten weiterhin die im Melderegulativ des SVV angeführten Punkt 3 (Spieleranmeldung).

Anmeldung eines/r Spielers/in mit überregionaler Spielerlizenz, gilt allerdings:

- Eine Spielbewilligung wird vom SVV nur dann erteilt, wenn der Befreiungsschein (M3) vom abgebenden Verein beim SVV-Meldereferat eingelangt ist.

4. Ausbildungskosten

4.1. Allgemeines

Eine Ausbildungsentschädigung kann nur für die Teilnahme eines/r Spielers/Spielerin in den Klassen U15, U17 und U19 geltend gemacht werden. **Ausgenommen sind Kleinfeldbewerbe (U11, U12, U13). Für diese Bewerbe kann keine Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden.** Für die Teilnahme eines/r Spielers/Spielerin in der Allgemeinen Klasse (z.B. Wechsel innerhalb der LL) können keine Beiträge geltend gemacht werden.

4.2. Altergrenze

Entschädigungen können nur für Spieler und Spielerinnen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr geltend gemacht werden.

4.3. Höhe der zu leistenden Ausbildungsentschädigung

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Vereinen. Können sich der abgebende und der erwerbende jedoch nicht auf einen Betrag einigen, so kann der abgebende Verein, in den Grenzen der vom SVV angegebenen Beträgen, eine angemessene Entschädigung vom erwerbenden Verein fordern. Es gelten maximal die letzten fünf (5) **gebührenpflichtige** Lizenzjahre. Die nachstehenden Beträge gelten pro voller Saison (Anmeldung bis 31.12. der Spielsaison), in welcher der/die Spieler/Spielerin in der jeweiligen Klasse für den abgebenden Verein des SVV lizenziert war:

- U15, U17, U19: € 50,-

4.4.Zuschlag für Kaderspieler

Stand ein/e Spieler/Spielerin während seiner Zugehörigkeit zu einem Verein außerdem im Landes- bzw. Nationalkader, welche(r) beim BJB teilgenommen hat, so erhöht sich die Ausbildungsentschädigung um € 50,- pro Saison. Rücksprache mit Landestrainer/Landestrainerin und Nationalteamtrainer/Nationalteamtrainerin

4.5. Einschränkung der Anwendbarkeit

Keinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung besteht auch bei Aktiven, die weniger als eine Saison lizenzierte Spieler/Spielerin des abgebenden Vereines waren.

4.6.Nachweispflicht

Den Nachweis über die Dauer der lizenzierten Vereinszugehörigkeit hat der abgebende Verein zu erbringen. Zur Beweisführung können Referate des SVV herangezogen werden.

4.7.Verlust der Entschädigung

Sollte innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abmeldung, kein Vereinswechsel zustande kommen, so verfällt der Anspruch auf Entschädigung. Nach der Auflösung eines Vereines (einer Sektion) ist dieser nicht mehr zur Geltendmachung von Entschädigungsbeträgen für seine SpielerInnen berechtigt.

5. Feststellungsverfahren

5.4.Feststellung

Wird über die Höhe der zu leistenden Ausbildungsentschädigung keine Einigung erzielt, kann einer der beteiligten Vereine an das Präsidium des SVV einen Antrag auf Feststellung richten.

5.5.Gebühren

Die Antragsgebühr in Höhe von 20% des einseitigen bestrittenen Betrages ist gleichzeitig mit dem Antrag an den SVV zu überweisen.

5.6.Entscheidung

Das Präsidium des SVV entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Feststellungsantrages bzw. der diesbezüglichen Gebühr.

6. Volleyball Akademie / Volleyball Leistungszentrum

Spielerinnen/Spieler der Volleyball Akademie / des Volleyball Leistungszentrums können erst als U19 Spielerinnen/Spieler den Verein wechseln, vorausgesetzt der annehmende Verein erfüllt die Bedingungen des Salzburger Volleyball Leistungszentrums. Ein frühzeitiger Vereinswechsel kann sonst nur nach Vorstandsbeschluss des SVV vollzogen werden. Erfüllt der Stammverein nicht die Bedingungen des Salzburger Volleyball Leistungszentrums muss sofort in einen Verein, der die Bedingungen erfüllt, gewechselt werden.

Der Salzburger Volleyball Verband arbeitet mit allen Salzburger Vereinen zusammen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Spielbetrieb in überregionalen Ligen
- mindestens 4 Trainingseinheiten pro Woche
- staatlich ausgebildeter Trainer (A-Trainer Ausbildung)

Für Vereine die die Bedingungen nicht erfüllen, kann für eine Saison eine Ausnahmegenehmigung beim SVV beantragt werden. Weiters besteht auch die Möglichkeit einer Doppelspielgenehmigung (LL zu NW-Bewerb) einer/eines Spielerin/Spielers. Wobei der Zweitverein die Bedingungen erfüllen muss. Diese Doppelspielgenehmigung muss ebenfalls beim SVV für jede Spielsaison beantragt werden.